

***Ausweisung des Bebauungsplans  
„Quartier Holderhecke Nord“***

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
(saP)**

08.11.2024

**Auftraggeber:**

Gemeindeverwaltung Bergheinfeld  
Bauamt.  
Hauptstr. 38  
97493 Bergheinfeld

**Bearbeiter:**

Bastian Partzsch, MSc.  
Tel.: 09522-7203066  
Mail: [b.partzsch@ploeg-gbr.de](mailto:b.partzsch@ploeg-gbr.de)



PLÖG GbR  
Obere Rehwiese 5  
97279 Prosselsheim  
Mail: [info@ploeg-gbr.de](mailto:info@ploeg-gbr.de)

## **INHALT**

1	Einleitung .....	4
1.1	Hintergrund .....	4
1.2	Datengrundlage .....	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	7
1.4	Abgrenzung des Planungsgebiets.....	8
2	Schutzgebiete, Biotope und andere relevante Planungshintergründe.....	8
3	Wirkungen des Vorhabens .....	9
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
3.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	9
3.1.2	Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung .....	9
3.1.3	Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen .....	9
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	9
3.2.1	Verlust von Flächen durch Überbauung für Wohnflächen.....	9
3.2.2	Verlust von Gehölzen .....	9
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
3.3.1	Akustische und optische Beeinträchtigung bei Tag .....	9
3.3.2	Optische Beeinträchtigung bei Nacht („Lichtverschmutzung“) .....	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	10
4.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten .....	15
4.3	Weitere planungsrelevante Strukturen .....	18
5	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	19
6	Gutachterliches Fazit.....	21
7	Literatur .....	22
8	Anhang.....	24
8.1	Abschichtungstabelle europäischer Tierarten.....	24
8.2	Abschichtungstabelle europäische Brutvogelarten .....	26
8.3	Abschichtungstabelle europäischer Gefäßpflanzen.....	29

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Vorentwurf des Bebauungsplans (Auszug) .....	4
Abbildung 2: Entwurfsplan der Seniorenresidenz .....	5
Abbildung 3: Untersuchungsbereich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). ...	5
Abbildung 4: Ansichten des Geltungsbereichs.....	6
Abbildung 5: Auswertungs- und Untersuchungsräume für Planungsrelevante Arten. ....	8
Abbildung 6: Bestands- und Kartierungsdaten planungsrelevanter Tierarten .....	11
Abbildung 9: Untersuchte potenzielle Amphibiengewässer 2024.....	14

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Planungsrelevante Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL. ....	12
Tabelle 2: Nachgewiesene Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie .....	16

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Hintergrund

Die Gemeinde Bergheinfeld plant den Bau eines Seniorenheims am Nordwestrand der Ortslage. Der Geltungsbereich des hierzu aufgestellten Bebauungsplans „Holderhecke Nord“ umfasst jeweils Teilflächen der Flurnummern 1761, 1762, 1763, 1764, 1765 und 1759.

Die betroffenen Flächen werden bisher als Acker genutzt. In den Randbereichen befinden sich Feldlecken, -Gehölze und eine Obstbaumreihe auf einem Grünstreifen.

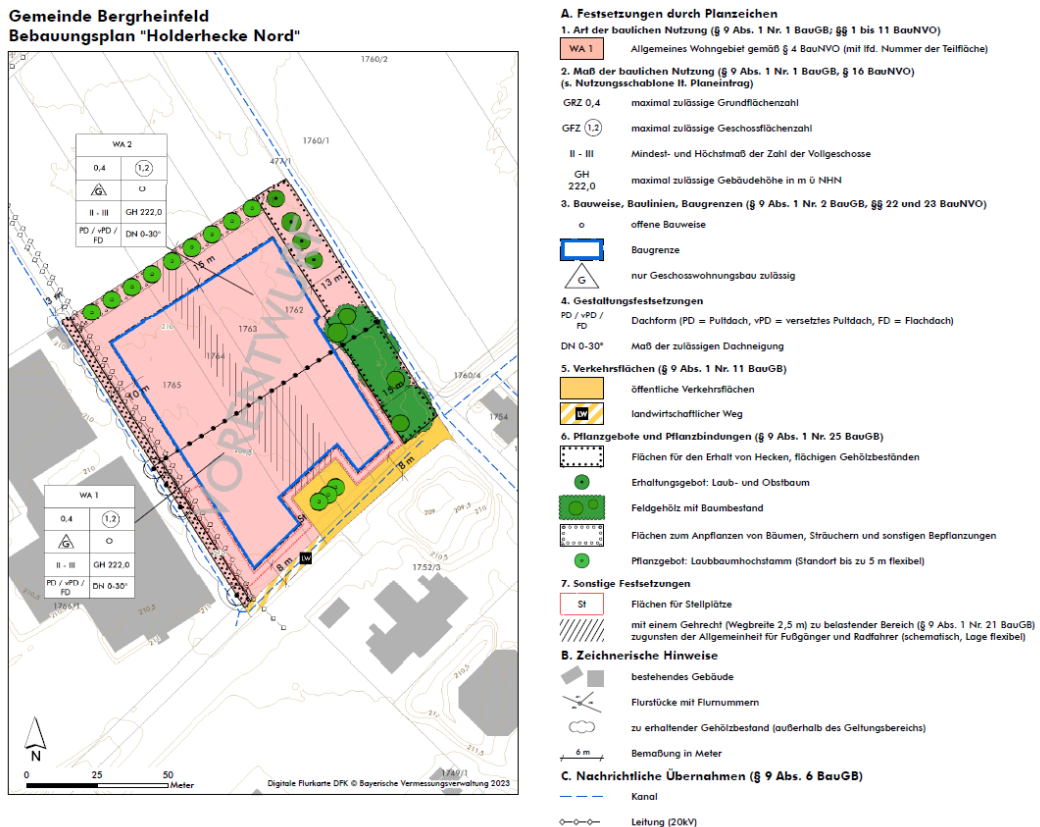


Abbildung 1: Vorentwurf des Bebauungsplans (Auszug), Stand 16.07.2024. (Quelle: arc.grün)

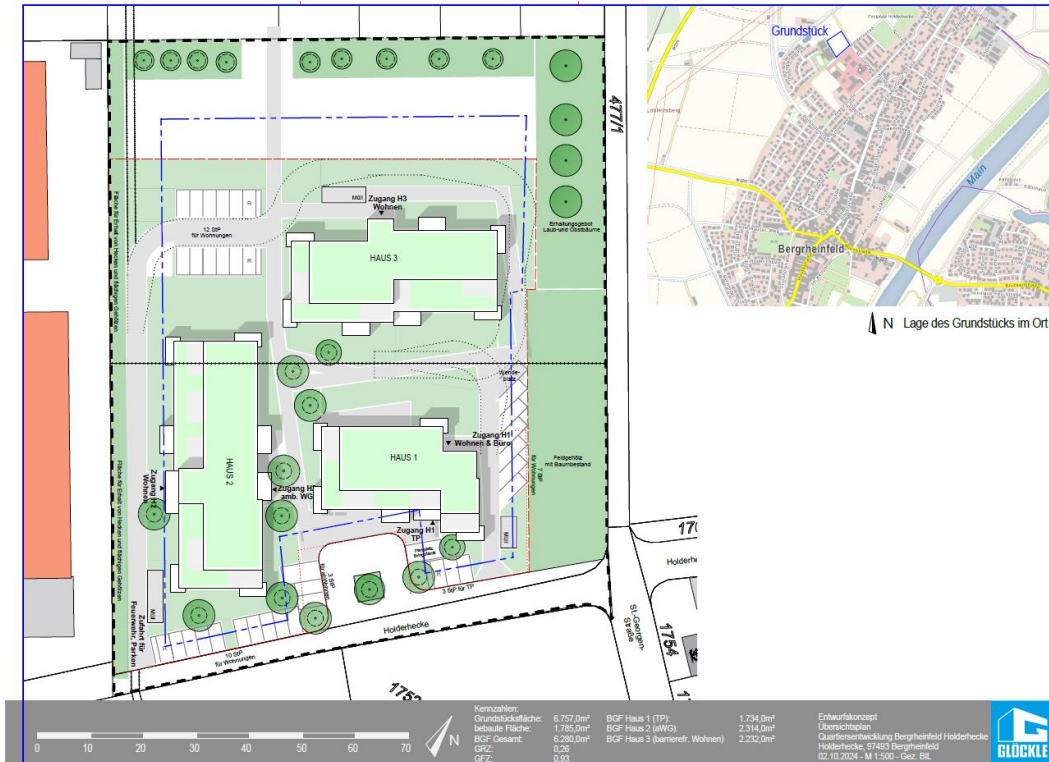


Abbildung 2: Entwurfsplan der Seniorenresidenz, Stand 02.10.2024. (Quelle: Bauunternehmung Glöckle)

In Abweichung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf den vollständigen Flurstücken 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1766/1 und dem angrenzenden Teil des Flurstücks 1759 durchgeführt werden.



Abbildung 3: Untersuchungsbereich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).



*Blick von Nordosten auf den Geltungsbereich des BPlans*

*Blick auf die Grünfläche mit Obstbäumen.*

*Abbildung 4: Ansichten des Geltungsbereichs.*

Für die saP wurden vorhandene Daten und lokale Erfassungen ausgewertet. Dazu werden auch Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (KARLA – Stand 2024) ausgewertet.

Orientiert an der durch das Bayerische Innenministerium empfohlenen Vorgehensweise ([https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf)) und der Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020) werden in der vorliegenden saP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **1.2 Datengrundlage**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen
  - Abgrenzung des Untersuchungsgebietes saP (Stand Dezember 2023)
  - Vorentwurf des Bebauungsplans (arc.grün, Stand 16.07.2024)
  - Entwurfsplan der Seniorenresidenz (Glöckle, Stand 02.10.2024)
- Bestandsdaten und Erfassungen
  - Bestandsdaten der ASK bzw. Karla.Natur (abgerufen am 24.10.2024)
  - Liste der planungsrelevanten Arten für den Landkreis Schweinfurt
  - Eigene Arterfassungen 2024:

- Avifauna, Feldhamster, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien, Haselmaus, Habitatbäume
- Weitere Arterfassungen
  - Feldhamster (pgnu - Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH, 2024)

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich sowohl auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 als auch auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020).

In die Bewertung eingeflossen sind die in Karla.Natur genannten und potenziell relevanten Fundnachweise (s. Kapitel 4) und auch die für den Landkreis Schweinfurt genannten planungsrelevanten Arten (LfU, 24.10.2024).

Die Erfassung der folgenden planungsrelevanten Arten erfolgt sofern nicht anders angegeben entsprechend der Methodenstandards nach ALBRECHT et al. (2015):

- Die Avifauna wurde bei 6 Erfassungen nach SÜDBECK et al. (Revierkartierung) erhoben (18.03.2024, 10.04.2024, 30.04.2024, 15.05.2024, 09.06.2024, 22.07.2024).
- Die Erfassung der Feldhamster nach Methodenblatt S3 erfolgte durch das Büro pgnu auf allen eingesäten Flächen im Umfeld von 350 m um den Geltungsbereich und im Geltungsbereich am 22./23.04.2024 und auf den abgeernteten Flächen am 24.07. und 28.08.2024.
- Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte über eine Transektbegehung nach Methodenblatt FM1 am 12.04. 2024 und 3 Erfassungszeiträume mit Fledermaushorchboxen nach Methodenblatt FM2 (24.05.-28.05., 11.06.-17.06., 29.08.-03.09.)
- Die Erfassung der Zauneidechse nach Methodenblatt R1 erfolgte bei 4 Begehungen (09.05.2024, 13.06.2024, 31.07.2024, 02.09.2024). Es wurden vor allem strukturreichere Grenzlinien begangen.
- Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Sicht und Verhören (Methodenblatt A1) am 18.03.2024 und durch Einsatz von Kleinfischreusen (Methodenblatt 3) am 07.06.2024.
- Zur Erfassung der Haselmäuse wurden am 13.03. 2024 entsprechend Methodenblatt S4 künstliche Nisthilfen an geeigneten Stellen ausgebracht und im Rahmen der anderen Vor-Ort-Erfassungen kontrolliert.
- Die Erfassung der Habitatbäume (Methodenblätter V2, V3, V4) erfolgte am 18.03.2024

## 1.4 Abgrenzung des Planungsgebiets

Die Auswertung der Bestandsdaten erfolgte in einem Radius von bis zu 1000 m.



Abbildung 5: Auswertungs- und Untersuchungsräume für Planungsrelevante Arten. (orange: Auswertung Bestandsdaten, weiß: Untersuchungsraum Feldhamster, rot: Untersuchungsgebiet andere Arten).

Die Erfassung der Zauneidechsen, Vögel, Fledermäuse und Haselmaus erfolgte im und um den Geltungsbereich sowie dessen unmittelbaren Umfeld. Die Erfassung der Feldhamster wurde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken zusätzlich in einem Radius von 350 m um den Geltungsbereich durchgeführt.

Die Auswertung der Bestandsdaten planungsrelevanter Arten für den Landkreis Schweinfurt erfolgte im Radius von 1000 m und war bezogen auf die Habitate „Hecken“, „Äcker“, „Böschung“ und „Siedlungen“.

## 2 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPE UND ANDERE RELEVANTE PLANUNGSHINTERGRÜNDE

Im oder im direkten Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine erfassten Biotope, in das Ökoflächenkataster eingetragenen Flächen oder nationale oder europäische Schutzgebiete (Bayerische Vermessungsverwaltung, 2024).

### **3 WIRKUNGEN DES VORHABENS**

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

##### ***3.1.1 Flächeninanspruchnahme***

Für die Zeit des Baus werden bisher als Acker genutzte Flächen temporär für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

Für die Zeit des Baus werden Grünflächen temporär für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

##### ***3.1.2 Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung***

Durch die Baumaßnahmen werden optische und akustische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem störungsempfindliche Vogelarten betreffen.

##### ***3.1.3 Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen***

Durch die Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogelarten betreffen können.

#### **3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

##### ***3.2.1 Verlust von Flächen durch Überbauung für Wohnflächen***

Bisher als Acker genutzte Flächen werden durch Straßen, Parkplätze und Wohnbebauung dauerhaft versiegelt.

##### ***3.2.2 Verlust von Gehölzen***

Bei der Gestaltung der Grünbereiche oder zur Sicherung der Verkehrswerde können Teile der Gehölzbestände entfernt werden.

#### **3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

##### ***3.3.1 Akustische und optische Beeinträchtigung bei Tag***

Die Nutzung des Geländes als Seniorenresidenz wird zu einer Zunahme an Auto- und Publikumsverkehr und damit zu einer vergrößerten akustischen und optischen Belastung führen. Dadurch können empfindliche Vogelarten im Umfeld des Eingriffsbereichs gestört werden.

##### ***3.3.2 Optische Beeinträchtigung bei Nacht („Lichtverschmutzung“)***

Die Beleuchtung des Geländes bei Nacht kann zu einer Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Haselmäuse, Insekten) führen.

## **4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **4.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

**- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Liste planungsrelevanter Arten mit potenziell geeigneten Lebensräumen (nach Abschichtung) ergab 17 Arten. Aus den Bestandsdaten von Karla-Natur konnten sechs Datensätze von drei Arten entnommen werden, wobei die meisten Funde älter als 10 Jahre sind. Im Rahmen der Kartierung wurden 5 planungsrelevante Arten bestätigt und eine weitere festgestellt.



Abbildung 6: Bestands- und Kartierungsdaten planungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (außer aktuell erfasste Fledermäuse).

Quelle	Erfassungsjahr	Art	RL Bay	RL D	EHZ
LfU, Kartierung	2024	Braunes Langohr		3	g
LfU, Karla.Natur, Kartierung	2024	Feldhamster	1	1	s
LfU		Fransenfledermaus			g
LfU		Graues Langohr	2	1	s
LfU, Kartierung	2024	Großer Abendsegler		V	u
LfU		Großes Mausohr			u
Kartierung	2024	Haselmaus		V	u

LfU		Kleinabendsegler	2	D	u
LfU		Kleine Bartfledermaus			u
LfU		Mopsfledermaus	3	2	u
LfU		Mückenfledermaus	V		g
LfU		Nördlicher Kammolch	2	3	u
LfU, Kartierung	2024	Rauhautfledermaus			u
LfU		Schlingnatter	2	3	u
LfU		Wasserfledermaus			g
LfU, Karla.Natur,	1986	Zauneidechse	3	V	u
LfU		Zweifarbfloderm Maus	2	D	u
LfU, Karla.Natur,, Kartierung	2024	Zwergfledermaus			g

Tabelle 1: Planungsrelevante Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL.

<i>Karla.Natur</i>	<i>Artenschutzkartierung des Landesamts für Umwelt</i>
<i>LfU</i>	<i>potenziell relevante Arten der betroffenen topografischen Karte</i>
<i>Kartierung</i>	<i>aktuelle Arterfassung</i>
<i>Erfassungsjahr</i>	<i>letzter Artnachweis.</i>
<i>EHZ</i>	<i>Erhaltungszustand kontinentale Region Brutzeit</i>
	<i>s = ungünstig – schlecht</i>
	<i>u = ungünstig / unzureichend</i>
	<i>g = günstig</i>
<i>RL Bay bzw D</i>	<i>Rote Liste Bayern bzw. Deutschland</i>
	<i>0 = ausgestorben oder verschollen</i>
	<i>1 = vom Aussterben bedroht</i>
	<i>2 = stark gefährdet</i>
	<i>3 = gefährdet</i>
	<i>R = extrem seltene Art oder Arten mit geographischer Restriktion</i>
	<i>V = Art der Vorwarnliste</i>

### **Säugetiere (Feldhamster, Haselmaus, Fledermäuse)**

Der Geltungsbereich liegt im Verbreitungsgebiet des **Feldhamsters**. Bei Erfassungen im Jahr 2024 wurde ein Vorkommen im Umfeld von 350 m sowohl im Frühjahr als auch im Sommer erfasst. Im Umfeld von 1000 m wurden 2 weitere Vorkommen registriert (pgnu 2024). Die Bodenzahl im Eingriffsbereich beträgt 60, der potenzielle Hamster-Lebensraum im Eingriffsbereich hat eine Fläche von ca. 0,8 ha (Geltungsbereich Bebauungsplan) bis 1,8 ha (Untersuchungsraum). Aufgrund dieser Kriterien muss der Eingriffsbereich entsprechend der aktuellen Vollzugshinweise der Regierung von Unterfranken (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 2024) als Lebensstätte des Feldhamsters bewertet werden. Bei Eingriffen in den Ackerboden (Befahren mit schweren Maschinen, Baggerarbeiten, Versiegelung, Überbauung) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) beschädigt oder dauerhaft zerstört werden. Ebenso können in ihren Bauten befindliche Individuen durch die Eingriffe i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verletzt oder getötet werden. Um ein Eintreten dieser Verbotstatbestände auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und des vorgezogenen Ausgleichs notwendig. Eine erhebliche Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann hinreichend ausgeschlossen werden. Individuen,

die sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden, werden regelmäßig nicht durch Bauarbeiten gestört

Bei den Erfassungen der **Haselmaus** wurde ein Vorkommen am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs, im dortigen Weißdorngehölz festgestellt. Aufgrund der Reviergrößen dieser Art ist eine Nutzung auf der angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen zu erwarten. Finden Eingriffe in die Hecken- und Gehölze an den Grenzen über Pflegeschnitte hinaus statt (insbesondere das Entfernen von Gehölzen und/oder Wurzelstümpfen), können dort befindliche Individuen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verletzt oder getötet werden. Ebenso führen das Entfernen von Gehölzelementen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot). Um ein Eintreten dieser Verbotstatbestände auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und des vorgezogenen Ausgleichs notwendig. Eine erhebliche Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann hinreichend ausgeschlossen werden. Individuen, die sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden, werden regelmäßig nicht durch Bauarbeiten gestört.

Durch Horchboxenerfassungen wurden weiterhin folgende **Fledermausarten** erfasst: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Weißrandfledermaus / Rauhaufledermaus (*Pipitrellus kuhlii / nathusii*) (diese Arten lassen sich mit akustischen Erfassungsmethoden nicht unterscheiden und werden daher als Artgruppe beschrieben), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Da an den Bäumen im Untersuchungsraum keine als Quartier geeignete Strukturen (Baumhöhlen, Rindenspalten...) festgestellt wurden, kann hier ein Quartier ausgeschlossen werden. An den Gebäuden kann eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Da hier im Rahmen der Bebauungsplan-Ausweisung keine Eingriffe geplant sind, wurde dies nicht weiter untersucht. Durch das Fehlen geeigneter Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten, dass durch die geplanten Baumaßnahmen Tiere i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verletzt oder getötet werden. Ebenso ist keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) zu erwarten. Eine erhebliche Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird ebenfalls ausgeschlossen, da die zu erwarteten Bauarbeiten in min. 10 m Abstand von den Bestandsgebäuden und auf der anderen Seite einer Baumreihe stattfinden und nur tagsüber durchgeführt werden.

### **Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse)**

Der Geltungsbereich bietet keine für die Schlingnatter arttypischen Habitate. Ein Vorkommen und Betroffenheiten durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Bei Erfassungen zur **Zauneidechse** im Jahr 2024 wurden keine Zauneidechsen gefunden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art im Wirkungsbereich des Vorkommens nicht präsent ist und Betroffenheiten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

### **Amphibien (Nördlicher Kammmolch)**

Bei den Erfassungen an den beiden Regenfangbecken, die südwestlich an den Geltungsbereich anschließen wurden keine **Kammmolche** erfasst. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art im Wirkungsbereich des Vorkommens nicht präsent ist und Betroffenheiten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Durch den Einsatz von Kleinfischreusen wurden im direkt angrenzenden Gewässer zahlreiche **Teichmolche** (*Lissotriton vulgaris*, Adulte und Larven) registriert. Hier und im westlich liegenden, im Sommer fast ganz ausgetrockneten Gewässer wurden zudem einzelne **Wasserfrösche** (*Pelophylax kl. esculentus* oder *Pelophylax ridibundus*) gefunden. Es ist nicht auszuschließen, dass die terrestrischen Lebensräume dieser Arten sich bis auf die an den Untersuchungsbereich angrenzenden Hecken erstrecken. Da diese beiden Arten trotz ihres Status als besonders geschützte Arten nach BNatSchG keine saP-relevanten Arten nach Maßgabe des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind, werden sie hier nicht weiter betrachtet.



Abbildung 7: Untersuchte potenzielle Amphibiengewässer 2024

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder

**Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

In Tabelle 2 sind die bei den Erfassungen vor Ort festgestellten oder in der Artdatenbank Karla.Natur im Planungsraum und dessen Umfeld verzeichneten Arten aufgeführt. Die vollständige Abschichtungstabelle befindet sich im Anhang.

Quelle	letzter Nachweis	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BY	EHZ BY kontinental	Prio BY	Albrecht et al.
Kartierung	2024	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		F	2
Kartierung	2024	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	B:s	B	2
Kartierung	2024	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		F	2
Karla.Natur, Kartierung	2024	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	B:g	E	2
Kartierung	2024	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	W:g, R:g, B:g	E	2
Kartierung	2024	Strassentaube	<i>Columba livia</i>					
Kartierung	2024	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	B:g	F	2
Kartierung	2024	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*		F	2
Kartierung	2024	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	B:u	F	2
Karla.Natur	1989	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	B:s, W:s	A	3
Kartierung	2024	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		D	2
Kartierung	2024	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	3	B:u	C	2
Kartierung	2024	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	B:g, R:g	F	2
Kartierung	2024	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	B:u	C	2
Kartierung	2024	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	B:g	F	2
Karla.Natur	1988	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1	B:s	A	3
Kartierung	2024	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		F	1
Kartierung	2024	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V		D	1
Kartierung	2024	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		F	2
Kartierung	2024	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	B:g	F	2
Kartierung	2024	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	B:g	F	2
Kartierung	2024	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		F	1

Tabelle 2: Nachgewiesene Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

**Allerweltsarten:** Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Strassentaube (*Columba livia*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche und großen lokalen Populationen kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben für diese Arten keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten entstehen. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

**Arten ohne rezente Nachweis:** Haubenlerche (*Galerida cristata*), Ortolan (*Emberiza hortulana*). Die letzten Nachweise dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens stammen aus den 80er Jahren. Da keine rezente Nachweise vorliegen, ist von einer Abwesenheit dieser Art im Wirkungsbereich des Vorhabens auszugehen und Betroffenheiten dieser Arten durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.

**Nahrungsgäste:** Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*). Die Arten dieser Gruppe verfügen über keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Planungsraum bzw. konnte trotz gezielter Untersuchung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgestellt werden. Betroffenheiten durch das Vorhaben entstehen durch die Beanspruchung von Teilen des Nahrungsraumes. Da im Umfeld ausreichend typgleiche Flächen vorhanden sind, ist hier keine artenschutzrechtlich signifikante Betroffenheit zu erwarten.

**Gilde der Gehölzbrüter:** Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Die Arten dieser Gilde haben ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in oder unter Hecken, Gehölzen und Bäumen, wie sie den Planungsraum an mehreren Stellen umgeben und an die geplanten Bauflächen angrenzen. Werden während oder nach der Bauphase Eingriffe in die Hecken- Gehölz- und Baumbestände vorgenommen, kann dies zur Verletzung oder Tötung flugunfähiger Tiere (Eier, Jungvögel) i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und/oder der Zerstörung von Lebensstätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schadigungsverbot) führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung notwendig.

**Gilde der Gebäudebrüter:** Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*). Die Arten dieser Gilde nutzen die Gebäude im Planungsraum und dessen Umfeld als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Da in diese laut vorliegender Planung nicht eingegriffen wird, können direkte artenschutzrechtliche Betroffenheiten wie Verletzung, Tötung oder Verlust von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Störung durch Erschütterung oder Lärm während der

Bauphase sind möglich, werden aufgrund der Lage der Bestandsgebäude und geplanten Strukturen zueinander sowie des trennenden Gehölzstreifens aber als nicht erheblich bewertet.

### **4.3 Weitere planungsrelevante Strukturen**

Am 18.03.2024 wurden alle Bäume, Gehölze und Heckenstrukturen im Untersuchungsraum als Lebensstätte geeignete Strukturen und Spuren von Nutzung durch planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurden keine geeigneten Strukturen (Baumhöhlen, -spalten, Rindenabplatzungen, Dauernester) gefunden. Es wurden in den Hecken zwei Freinester von Kleinvögeln festgestellt, welche keine Planungsrelevanz haben.

## 5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT, MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>M-Typ</b>	<b>Verbotstatbestand</b>	<b>Maßnahme</b>
V 1	<p><i>Tötungsverbot i.s.V. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</i> Verletzen oder Töten flugunfähiger Jungformen gehölz-bewohnender <b>Vogelarten</b> bei Eingriffen in Gehölze und Bäume.</p> <p><i>Tötungsverbot i.s.V. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</i> Verletzen oder Töten von <b>Haselmäusen</b> in überirdischen Nestern bei Eingriffen in Gehölze</p>	<p>Fällung und Rückschnitte von Gehölzen und Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätsperiode der Haselmaus. Fachgerechte Pflegeschnitte sind nicht von dieser Maßnahme betroffen.</p> <p>Geeigneter Zeitraum: November bis Februar.</p>
V2	<p><i>Tötungsverbot i.s.V. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</i> Verletzen oder Töten von <b>Haselmäusen</b> in unterirdischen Überwinterungsquartieren bei Eingriffen in den Wurzelbereich von Gehölzen</p>	<p>Rodung von Gehölzen oder Entfernung von Wurzelstümpfen nur außerhalb der Winterruhe der Haselmaus.</p> <p>Geeigneter Zeitraum: Mai bis Oktober.</p>
V 3	<p><i>Tötungsverbot i.s.V. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</i> Verletzen oder Töten von <b>Feldhamstern</b> bei Eingriffen in den Ackerboden im Geltungsbe-reich.</p>	<p>Vor dem Beginn der Baumaßnahmen muss das Bau-feld auf Feldhamstervorkommen hin überprüft werden (Bauerfassung und/oder Einsatz von Ar-tenspürhund). Werden Feldhamster festgestellt, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Na-turschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen zu vergrämen oder abzufangen und auf eine vor-bereitete Fläche (siehe CEF3) verbracht werden.</p>
CEF 1	<p><i>Schädigungsverbot i.s.V. § 44 Abs. 1 Nur. 3 BNatSchG:</i> Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gehölz-bewohnender <b>Vogelarten</b> bei Eingriffen in Gehölze und Bäume.</p>	<p>Jeder gefällte Baum wird 1:1 durch Neuanpflan-zung ersetzt. Hierfür sind ortstypische Laubbäume, Hochstamm, min. 2,20 m. Obstbäume sind zwin-gend artgleich zu ersetzen.</p> <p>Dauerhaft entfernte Gehölzbereiche werden unter Anwendung der Bayerischen Kompensationsver-ordnung (BayKompV) ausgeglichen. Dafür sind nur Aufwertungsmaßnahmen an oder Ersatzpflanzun-gen von Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch oder Gehölzstrukturen (Biotopgruppe B) zulässig.</p>
CEF2	<p><i>Schädigungsverbot i.s.V. § 44 Abs. 1 Nur. 3 BNatSchG:</i> Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des <b>Feldhamsters</b> bei Eingriffen in den Ackerboden im Geltungsbe-reich.</p>	<p>Zur Kompensation des Flächenverlustes des Feld-hamsterlebensraums durch Überbauung wird ein flächenhafter Ausgleich geschaffen.</p> <p>Der Umfang der Ausgleichsfläche beträgt 0,5 ha pro 1 ha Verlustfläche (hier: vollständiger Verlust des Geltungsbereichs des Bebauungsplans). Die</p>

		<p>Ertragsmesszahl des Bodens der Ausgleichsfläche muss mindestens 60 betragen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird entsprechend dem „3-Streifen-Bewirtschaftung“ des Feldhamsterhilfsprogramm (FHP) der Regierung von Unterfranken, bestehend aus Getreide-, Luzerne- und Blühstreifen, aufgewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streifenbreite variabel 6 bis 12 m</li> <li>• Feldarbeit nur an einem Tag.</li> <li>• Kein Einsatz von Rodentiziden, Insektiziden und Herbiziden (Sonderregelung Getreidestreifen)</li> </ul> <p><i>Getreidestreifen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Neuansaat der Getreidestreifen</li> <li>• Diese bleiben bis zum 1. Oktober unbeerntet</li> <li>• Ab 1. Oktober dürfen die Getreidestreifen beerntet, gemulcht oder flach bearbeitet werden</li> <li>• Ab 15. Oktober ist auch flaches Pflügen zulässig.</li> </ul> <p><i>Luzernestreifen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Schnitte pro Jahr, wobei die Luzerne 1x im Jahr zum Blühen kommen sollte.</li> </ul> <p><i>Blühstreifen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schröpfungsschnitt im Ansaatzjahr ist erlaubt</li> <li>• Die Blühstreifen werden 1x pro Jahr zwischen dem 15. Februar bis 15. März zu 50% gemulcht.</li> </ul> <p><b>Die Ausgleichsfläche muss sich innerhalb von 350 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden.</b></p> <p><b>Die Aufwertung der Ausgleichsfläche muss vor Beginn der Eingriffe abgeschlossen und durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden.</b></p> <p>Können die beiden letztgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, ist eine Minderung des Verbotstatbestand als CEF-Maßnahme nicht möglich und ein Ausnahmescheid nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.</p>
--	--	---

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Bei der Ausweisung des Bebauungsplans „An der Holderhecke“ wird vornehmlich ein aktuell bewirtschafteter Acker dauerhaft überbaut oder umgestaltet. Eingriffe in die umliegenden Gehölzbereiche sind laut mündlicher Information nicht geplant, können aber erfahrungsgemäß bei Bauvorhaben nie ganz ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dem darüber hinaus erweiterten Untersuchungsbereich wurden planungsrelevante Tierarten festgestellt, für welche durch das Bauvorhaben Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft vor allem in den Bäumen, Gehölzen und Hecken lebende Vogelarten sowie die Haselmaus, sowie den im Umkreis des Geltungsbereichs nachgewiesenen Feldhamster.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu vermeiden oder zu minimieren, wurde eine Reihe von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, welche in Summe die rechtssichere Durchführung des Bauvorhabens ermöglichen.

Bei fachgerechter Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) können Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) hinreichend ausgeschlossen werden und das Vorhaben ist aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahmegenehmigung i.S.v. § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

Ein Erfüllen aller Auflagen der Feldhamster-Ausgleichsmaßnahme (CEF1), vor allem die Beschränkung der räumlichen Lage der Ausgleichsfläche auf 350 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans, ist erfahrungsgemäß sehr schwer. Kann dies, z.B. durch ein mangelndes Flächenangebot innerhalb des Radius, nicht umgesetzt werden, ist das Vorhaben so aus gutachterlicher Sicht nicht mehr genehmigungsfähig. In dem Fall ist bei der Regierung von Unterfranken ein Ausnahmeantrag i.S.v. § 44 Abs. 7 BNatSchG zu stellen und eine Änderung der Auflage (z.B. des Radius) zu erwirken.



Prosselsheim, 08.11.2024

## 7 LITERATUR

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2015.
- ANDRÄ, E., O. ASSMANN, T. DÜRST, G. HANSBAUER, A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAT TREE HABITAT KEY (BTHK) (2018): Bat Roosts in Trees – A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2021): Artinformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Abgerufen am 24.10.2024.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB) (2021): Artenschutz in der Straßenplanung; Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben. <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>. Abgerufen am 25.11.2021
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Stand 19.11.2010. <https://www.lana.de/Veroeffentlichungen.html>. Abgerufen am 17.12.2021

- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- COLLINS, J. (Hrsg.) (2016): Bat Surveys for Professional Ecologists: Good Practice Guidelines. 3. Auflage. The Bat Conservation Trust, London.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). 73 S.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, SACHGEBIET 55.1 RECHTSFRAGEN UMWELT (2024): Vollzugshinweis zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Feldhamster.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls – A Guide to Species Identification. 4. Auflage, 2019. Pelagic Publishing, Exeter.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 8 ANHANG

### 8.1 Abschichtungstabelle europäischer Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### Abschichtungskriterien:

##### Relevanzprüfung

- V** Wirkraum des Vorhabens liegt:
  - X** Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern, oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.).
  - 0** Außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern.
- L** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  - X** Vorkommend, spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt, oder keine Angaben möglich (k.A.).
  - 0** Nicht vorkommend, spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt.
- E** Wirkungsempfindlichkeit der Art
  - X** Gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
  - 0** Projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

##### Bestandsaufnahme

- NW** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
  - X** Ja
  - 0** Nein
- PO** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
  - X** Ja
  - 0** Nein
  - \* weit verbreitete Art („Allerweltsart“), bei der regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

V	L	E	NE	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
<b>Säugetiere</b>						
x	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
x	0				Europäischer Biber	Castor fiber
x	x	x	x		Feldhamster	Cricetus cricetus
x	x	0			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
x	0				Wildkatze	Felis silvestris
x	x	x	x		Haselmaus	Muscardinus avellanarius
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
x	x	0			Großes Mausohr	Myotis myotis
x	x	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
x	x	0			Fransenfledermaus	Myotis nattereri
x	x	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
x	x	0			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
x	x	0			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
x	x	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
x	x	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
x	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus
x	x	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus
x	x	0			Zweifarbflledermaus	Vespertilio murinus
<b>Reptilien</b>						
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca
x	x	x	0		Zauneidechse	Lacerta agilis
<b>Amphibien</b>						
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata
x	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita
x	x	0			Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
x	x	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae
x	x	0			Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus
<b>Schmetterlinge</b>						
x	0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius

## 8.2 Abschichtungstabelle europäische Brutvogelarten

V	L	E	NE	PO	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
X	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>
X	X	X	X	*	Amsel	<i>Turdus merula</i>
X	X	X	X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
X	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
X	X	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>
X	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
X	X	X	X	*	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
X	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
X	X	X	X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
X	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
X	X	X	X	*	Elster	<i>Pica pica</i>
X	X	X	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
X	X	X	0	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
X	X	X	0	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
X	X	X	X	*	Strassentaube	<i>Columba livia</i>
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
X	0				Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
X	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
X	X	X	0	X	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
X	X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>
X	X	X	X	*	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>

V	L	E	NE	PO	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>
X	X	0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
X	X	X	X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
X	X	X	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
X	0				Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>
X	0				Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
X	X	X	0	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
X	X	X	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
X	0				Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
X	X	X	X	*	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
X	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
X	X	0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>
X	X	0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
X	X	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
X	X	X	X		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
X	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
X	0				Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
X	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>
X	X	0			Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
X	X	0			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
X	X	X	0	0	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
X	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>

V	L	E	NE	PO	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
X	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>
X	X	X	X	*	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
X	0				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
X	X	0			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
X	X	X	0	X	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
X	X	0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
X	0				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>
X	0				Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
X	0				Spießente	<i>Anas acuta</i>
X	X	X	0	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
X	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
X	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>
X	X	X	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
X	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
X	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
X	X	X	X		Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>
X	X	X	0	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
X	X	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>

V	L	E	NE	PO	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
X	X	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
X	X	0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
X	X	X	X	*	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
X	0				Zwergscharbe	<i>Phalacrocorax pygmeus</i>
X	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
X	0				Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>
X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

### 8.3 Abschichtungstabelle europäischer Gefäßpflanzen

V	L	E	NE	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
x	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>
x	0				Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
x	0				Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>